

# RS OGH 1955/6/22 1Ob346/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1955

## Norm

ABGB §819

AußStrG §1 B3a

AußStrG §160

AußStrG §161 Abs2

## Rechtssatz

Der nach der Einantwortung der Erben geltend gemachte Sicherstellungsanspruch des Vermächtnisnehmers ist im streitigen Verfahren geltend zu machen. Monatszahlungen sind nicht von der Sicherstellung auszunehmen.

## Anmerkung

Diese Rechtssatznummer wurde irrtümlich doppelt vergeben. Er sollte nur mehr mit der RS-Nummer RS0008249 zitiert werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 346/55  
Entscheidungstext OGH 22.06.1955 1 Ob 346/55  
Veröff: SZ 28/165

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0006005

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)